

FAQ BEG IV #signsmart.

Was ist das Bürokratieentlastungsgesetz IV?

Im Januar 2024 hat die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz den Referentenentwurf für das Bürokratieentlastungsgesetz IV vorgelegt ([LINK](#)). Der Entwurf sieht die Änderung verschiedener Gesetze vor, um den Bürokratieabbau voranzutreiben. Unter anderem enthält der Entwurf die Änderung des Nachweisgesetzes und damit die Änderung der Regelung über die Niederschrift von Arbeitsverträgen bzw. deren wesentlichen Vertragsbedingungen.

Schriftform, Textform, elektronische Form

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) unterscheidet verschiedene Formvorschriften, die jeweils für unterschiedlichste Vertragsarten einzuhalten sind. Geben Gesetze keine dieser Formen vor, ist der Vertragsschluss auch formfrei möglich.

- Schriftform- § 126 BGB – Ist durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben, müssen die Vertragsparteien den Vertrag auf der physischen Urkunde eigenhändig signieren („Papierzwang“).
- Textform – § 126 b BGB – Die Textform sieht vor, dass die lesbare Erklärung in der der Aussteller genannt ist, so gespeichert werden kann, dass sie für den Empfänger für eine gewisse Dauer zugänglich ist und unverändert wiedergegeben werden kann (Word Dokumente, E-Mail).
- Elektronische Form – § 126a BGB – Wenn das Gesetz vorsieht, dass die Schriftform durch elektronische Form ersetzt werden soll, müssen die Parteien ihren Namen zum Dokument hinzufügen und dieses mit der qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

Was ist die qualifizierte elektronische Signatur IV?

Die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt im digitalen Raum die eigenhändige Unterschrift, mit ihr werden digitale Dokumente quasi „versiegelt“. Um eine qualifizierte elektronische Signatur nutzen zu können, muss sich der Unterzeichnende zuvor bei einem der offiziellen Anbieter identifiziert haben. Danach erhalten die Antragssteller jeweils eine individuelle Kennzeichnung, die Passwort geschützt ist, oder eine Signaturkarte samt Lesegerät. Mit diesen Kennzeichnungen kann dann ein Dokument „unterschrieben“ werden.

Muss ein Arbeitsvertrag immer schriftlich vorliegen?

Grundsätzlich ist der Abschluss unbefristeter Arbeitsverträge formfrei möglich. Durch die Regelungen im Nachweisgesetz gilt, dass, wenn kein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen wurde, die wesentlichen Vertragsbedingungen von Arbeitsverträgen in Schriftform festzuhalten sind, § 2 Nachweisgesetz. Sollte dies nicht erfolgen, kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2000 € verhängt werden, § 4 Nachweisgesetz.

Was sieht der Referentenentwurf genau vor?

Der vorgelegte Referentenentwurf sieht vor, das Nachweisgesetz dahingehend zu erweitern, dass die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsvertrages auch digital abgelegt werden können, allerdings nur, wenn diese von beiden Parteien mit der qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Reicht eine einfache elektronische Signatur (bspw. DocuSign) aus?

Nein, eine einfache elektronische Signatur, wie beispielsweise mit DocuSign oder vergleichbaren Anbietern, reicht aktuell nicht da aus, da weiterhin Schriftformzwang (Papierzwang) besteht. Auch nach der nun geplanten Änderung des Nachweisgesetzes ist eine einfach elektronische Signatur nicht ausreichend, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Warum fordern wir die Textform?

Die gesetzlichen Vorgaben ermöglichen derzeit nur die Schrift-Text- oder elektronische Form, weitere Formen, wie beispielsweise die einfach elektronische Signatur sind nicht vorgesehen. Die geplante qualifiziert elektronische Signatur für die wesentlichen Bestandteile des Arbeitsvertrages ist praxisfern. Sie bedeutet einen hohen Aufwand und wird in der Praxis kaum bis gar nicht genutzt. Insbesondere in Hinblick auf ausländische Arbeitskräfte, die vor allem für Startups von hoher Bedeutung sind, ist das Unterzeichnen mittels qualifizierter elektronischer

Form schlicht nicht umsetzbar. Insoweit geht der Grundgedanke des Entwurfs zwar in die richtige Richtung – auch die digitale Niederlegung der Bedingungen zu ermöglichen – verfehlt es aber, tatsächlich Hürden abzubauen. Vielmehr wird durch die nötige Signatur eine weitere Hürde errichtet. Die Textform ist daher als „einfachste“ die hier angebrachte Form. Die Bedingungen würden so festgehalten und das Schutzniveau würde das bis 2022 herrschende Niveau – keine Formvorgabe- weiterhin deutlich übersteigen. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass sie Parteien häufig als Plus die einfache elektronische Form, die eine nachträgliche Änderung des Dokuments ausschließt, wählen.

Werden Arbeitnehmende auch mit der Textform hinreichend geschützt?

Arbeitnehmende sind auch ohne einen schriftlichen Arbeitsvertrag aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geschützt. Mit der Textform wird sichergestellt, dass die Bedingungen verschriftlicht werden und so gesichert sind. In vielen anderen Bereichen, wie beispielsweise bei Kaufverträgen bei denen es schnell um hohe Summen und strenge Verpflichtungen geht, ist noch nicht einmal die Textform vorgeschrieben.

Ist nur das Arbeitsrecht betroffen?

Das Bürokratieentlastungsgesetz soll in verschiedenen Bereichen Erleichterung schaffen. So wird in weiten Bereichen die Schriftform aufgegeben und die Textform normiert, beispielsweise beim Kündigungswiderspruch im Mietrecht. In einigen Fällen, wie beispielsweise im Wohnraummietrecht, wird wohl aber auch an der Schriftform bzw. qualifizierten elektronischen Signatur festgehalten.

Wo wird die qualifizierte elektronische Signatur schon genutzt?

Die qualifizierte elektronische Signatur wird genutzt, wenn auf digitalem Wege ein Dokument unterschrieben wird, für das die Schriftform gilt. Dies ist beispielsweise bei Verbraucherdarlehensverträgen der Fall.